

Werner Van den Hövel

Beginn der Schulpflicht in den Ländern (Stand: 18.11.2008)

Land	Gesetzliche Grundlage	Beginn der Schulpflicht bei Vollendung des 6. Lebensjahres (Stichtag)	Vorzeitige Einschulung auf Antrag vor Vollendung des 6. Lebensjahres	Zurückstellung vom Schulbesuch auf Antrag
Baden-Württemberg	§§ 73, 74 SchG	Bis zum 30.09	Nach dem Stichtag bis zum 30.06. des Folgejahres bei Schulfähigkeit	Bei fehlender Schulfähigkeit für ein Jahr
Bayern	Art. 37 BayEUG	Bis zum 31.10. Schrittweise Verlegung: 09/10 = 30.11. 10/11 = 31.12	Nach dem Stichtag bei Schulfähigkeit (mit schulpsychologischem Gutachten)	Bei fehlender Schulfähigkeit für ein Jahr
Berlin	§ 42 SchulG	Bis zum 31.12.	Nach dem Stichtag bis zum 31.03. des Folgejahres bei Schulfähigkeit	Nicht vorgesehen
Bremen	§ 53 Brem SchulG	Bis zum 29.06.	Nach dem Stichtag bis zum 31.12. bei Schulfähigkeit	Aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr
Brandenburg	§§ 37, 51 Bbg SchulG	Bis zum 30.09.	Nach dem Stichtag bis zum 31.12, in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31.07. des Folgejahres	Bei fehlender Schulfähigkeit für ein Jahr
Hamburg	§ 38 HmbSG	Bis zum 30.06.	Nach dem Stichtag bei Schulfähigkeit	Unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung für ein Jahr
Hessen	§ 58 HSchG	Bis zum 30.06.	Nach dem Stichtag bei Schulfähigkeit	Bei fehlender Schulfähigkeit für ein Jahr

Mecklenburg-Vorpommern	§ 43 SchulG M-V	Bis zum 30.06.	Nach dem Stichtag bis zum 31.12. des lfd. Jahres bei Schulfähigkeit	Für ein Jahr (Schulärztl. Untersuchung, Schulpsychol. Dienst)
Niedersachsen	§ 64 NSchG	30.06. Schrittweise Verlegung: 10/11 = 31.7. 11/12 = 31.8. ab 12/13 = 30. 09.	Nach dem Stichtag bei Schulfähigkeit	Bei fehlender Schulfähigkeit für ein Jahr
Nordrhein-Westfalen	§ 35 SchulG	31.07. Schrittweise Verlegung: 09/10 + 10/11 = 31.08 11/12 = 30.09. 12/13 = 31.10. 13/14 = 30.11. 14/15 = 31.12.	Nach dem Stichtag bei Schuljährigkeit	Aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr
Rheinland-Pfalz	§§ 57, 58 SchulG	Bis zum 31.08.	Nach dem Stichtag bei Schulfähigkeit	Aus wichtigem, in der Regel gesundheitlichem Grund für ein Jahr
Saarland	§§ 2, 3 Schulpflichtgesetz	Bis zum 30.06.	Nach dem Stichtag bei Schulfähigkeit	Bei fehlender Schulfähigkeit für ein Jahr
Sachsen	§ 27 SchulG	Bis zum 30.06.; bis zum 30.09. durch Anmeldung	Nach dem 30.09. bei Schulfähigkeit	Bei fehlender Schulfähigkeit für ein Jahr
Sachsen-Anhalt	§ 37 SchulG LSA	Bis zum 30.06.	Nach dem Stichtag bis zum 30.06. des Folgejahres bei Schulfähigkeit	Im Einzelfall für ein Jahr
Schleswig-Holstein	§ 22 SchulG	Bis zum 30.06.	Nach dem Stichtag bei Schulfähigkeit	Nicht vorgesehen
Thüringen	§ 18 Thür SchulG	Bis zum 1.08.	Nach dem Stichtag bis zum 30.06. des Folgejahres bei Schulfähigkeit	Bei fehlender Schulfähigkeit für ein Jahr

Verf.: Werner Van den Hövel, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf